

Projekt NePTun

Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen (Modellprojekt gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG)

Abschlussbericht

Juli 2021

Heike Brüning-Tyrell
Anja Adler

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

1	Einführung	2
2	Projektverlauf	3
2.1	Projektvorbereitungsphase	3
2.2	Theoretische Herleitung und Entwicklung von Abgrenzungskriterien.....	4
2.3	Praktische Prüfung der Praktikabilität und Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien	5
2.4	Implementierung der Abgrenzungskriterien in die Prozesse der Gesamtplanung und die Bewilligungspraxis.....	6
2.5	Überprüfung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells	7
3	Umsetzung	8
3.1	Projektziele	8
3.2	Beteiligung und Information der Leistungsberechtigten	10
3.3	Praktiker*innen- und Expert*innen Workshops	10
3.4	Öffentlichkeitsarbeit und Projektbeirat	11
4	Projektergebnisse.....	12
4.1	Ergebnisse und Erfolge des Projekts	12
4.2	Abweichungen zu ursprünglichen Projektzielen und vom angesetzten Zeitplan	18
	Impressum	20
	Kontakt	20

1 Einführung

Das beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelte und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt NePTun ist eines von bundesweit 28 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. „NePTun“ steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“.

Das NePTun-Projekt fokussiert dabei die Beantwortung der durch den Antrag vom 30.11.2017 dargelegten Fragestellungen sowie der im Verlauf hinzu gekommenen von Kienbaum Consultants GmbH formulierten forschungsleitenden Fragen zur Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege. Es soll untersucht werden, welche Auswirkungen das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis hat. Darüber hinaus beschäftigt sich NePTun mit den Auswirkungen der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen.

Ziel des Projektes ist es festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen möglich ist, die Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe hinreichend zu definieren, um auf der Ebene des Einzelfalls bestehende Bedarfe eindeutig den Leistungsarten Pflege und Eingliederungshilfe zuzuordnen. Darüber hinaus sollen die Auswirkungen der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung evaluiert werden.

Das Modellprojekt war, laut Projektantrag vom 30.11.2017, für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2021 angesetzt und sollte planmäßig in die folgenden Projektphasen untergliedert werden

- 1) Projektvorbereitungsphase
- 2) Theoretische Herleitung und Entwicklung von Abgrenzungskriterien
- 3) Praktische Prüfung der Praktikabilität und Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien
- 4) Überprüfung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells

5) Implementierung der Projektergebnisse in die Prozesse der Gesamtplanung und die Bewilligungspraxis

Durch verschiedene auf das Projekt einwirkende Faktoren, wie beispielsweise Personalfuktuation, die Abhängigkeiten von politischen Entscheidungen und jüngst die COVID-19 Pandemie, fand im Rahmen des internen Projektmanagementprozesses eine kontinuierliche Anpassung und Verfeinerung der ursprünglichen Projektplanung statt, die chronologisch im Folgenden näher erläutert werden.

2 Projektverlauf

2.1 Projektvorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase des Modellprojekts wurde die notwendige Infrastruktur geschaffen. Insbesondere musste das vorgesehene Personal gefunden und Projektteilnehmende akquiriert werden.

Laut Projektantrag waren insgesamt 4,5 Stellen zu besetzen. Die Stellen wurden sowohl intern als auch extern ausgeschrieben. Zum 01.07.2018 konnte die Stelle der Verwaltungskraft über ein internes Interessenbekundungsverfahren besetzt werden. Die Besetzung der Stelle der Projektassistentin (50 % Stellenanteil) erfolgte zum 01.09.2018. Zum 15.08.2018 trat der Stelleninhaber in der Fachdisziplin Heilpädagogik die Stelle an. Die Besetzung der Stelle der Pflegewissenschaftlerin gelang zum 02.10.2018. Schlussendlich war das Team zum 15.12.2018 mit der Besetzung der Stelle der Projektleitung (0,5 % Stellenanteil) und die Stelle des Juristen (0,5 % Stellenanteil) in einer Person komplett. Die Stellen wurden mit externem Personal besetzt. Die Personalakquise gestaltete sich insgesamt schwierig und konnte erst zum 15.12.2018 abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Projektvorbereitungsphase wurde zudem ein Projektbeirat mit ausgewiesenen Expert*innen aus den Bezugsdisziplinen Recht, Pflegewissenschaft und Heilpädagogik installiert. Ihm gehörten Personen aus der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege, Wissenschaft und Selbsthilfeverbänden an. Die Sitzungen des Beirats wurden in regelmäßigen Abständen abgehalten.

Am 4. Februar 2019 hat eine öffentliche Auftaktveranstaltung zum Modellprojekt NeP-Tun mit ca. 250 Gästen stattgefunden. Neben der Vorstellung des Projekts standen

wissenschaftliche Vorträge und eine Podiumsdiskussion auf dem Programm. Die Auftaktveranstaltung hat maßgeblich zum Bekanntwerden des Modellprojekts beigetragen und in unmittelbarer Folge zu ca. 55 Kontakten zu Einzelpersonen und Diensten geführt, die zu einem ganz überwiegenden Teil in der Folgezeit im Projekt aktiv mitgearbeitet haben.

2.2 Theoretische Herleitung und Entwicklung von Abgrenzungskriterien

Auf die Vorbereitungsphase folgend, sollte in der zweiten Projektphase untersucht werden, ob es möglich ist, Abgrenzungskriterien so zu identifizieren, dass anhand derer auf Ebene des Einzelfalls eine Zuordnung zu den Leistungen der Pflege bzw. Hilfe zur Pflege einerseits und den Eingliederungshilfeleistungen andererseits vorgenommen werden kann. Die Identifikation erfolgte dabei auf der Grundlage einer Quellenrecherche, die spezifisch von den jeweiligen im Projekt vertretenden Fachdisziplinen durchgeführt wurde. Eine umfassende Darstellung des Problemaufrisses zur Abgrenzungsthematik sowie die Quellen- und Literaturrecherche wurden ausführlich im Ersten NeP-Tun-Zwischenbericht im März 2019 dokumentiert (Anlage 1).

Zur Darstellung der gängigen Abgrenzungspraxis und zur Kenntniserlangung über das Verwaltungshandeln des LVR als Eingliederungshilfeträger wurden leitfadengestützte Expert*innengespräche mit LVR-Fallmanager*innen durchgeführt und ausgewertet. Die Herausarbeitung der Grundtendenzen der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege sollte dem Projektteam im weiteren Verlauf zur Kontrastierung des Ist- mit einem anzustrebenden Soll-Zustand dienen und u.a. etwaige Schulungsbedarfe bei Mitarbeitenden der Verwaltung sowie den Bedarf an „Instrumenten“ zur Abgrenzung identifizieren (s. Anlage 1).

Darüber hinaus war die Auslegung der juristischen Grundlagen eine wesentliche Grundsatzarbeit im Projekt. Die Ausarbeitung der juristischen Grundlagen beschäftigt sich mit den einschlägigen rechtlichen Regelungen im Hinblick auf die für das Projekt relevanten Fragestellungen zur Leistungsabgrenzung und den aus den Gesetzesreformen der SGB IX und SGB XI resultierenden rechtlichen Veränderungen auf die Leistungserbringung der Eingliederungshilfe und Pflege. Nach einer Darstellung der gesetzlichen Ausgangslage wurden in einem weiteren Schritt die gesetzlichen Grundlagen ausgelegt, die sich mit dem Rangverhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich im weiteren Sinne beschäftigen. Zudem

werden die Leistungen betrachtet, in deren Anwendungsbereich es nach dem Verständnis des Projekts zur inhaltlichen Schnittstelle im engeren Sinn kommt. Die Ausarbeitung der juristischen Grundlagen vom 14.06.2019 ist in der Anlage 2 beigefügt.

In den weiteren Fachdisziplinen der Heilpädagogik und Pflegewissenschaft wurde gleichfalls die Fachliteratur gesichtet und vor dem Hintergrund der entsprechenden juristischen Grundlagen zu einem theoretischen Begründungsrahmen für die Formulierung von Abgrenzungskriterien verdichtet. Neben dem Literaturstudium flossen Erkenntnisse aus hausinternen Hospitationen und Gesprächen mit dem Fallmanagement, der Teilnahme an Arbeitsgruppen sowie aus fachlichem Austausch mit Expert*innen aus den Fachgebieten in die wissenschaftliche Aufarbeitung mit ein.

2.3 Praktische Prüfung der Praktikabilität und Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien

Die auf den theoretischen Grundlagen entwickelten Abgrenzungskriterien wurden im Rahmen von Interviews mit leistungsberechtigten Personen auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Von den laut Antrag geplanten 100 Gesprächen konnten im Rahmen einer ersten Erhebungsphase 51 Interviews durchgeführt werden. Die übrigen Interviews sollten im Rahmen einer zweiten Erhebungsphase durchgeführt werden. Aufgrund von Personalabgängen und der COVID-19 Pandemie konnte diese zweite Erhebungsphase im Rahmen des Modellprojekts jedoch nicht durchgeführt werden (näheres unter 4.2).

Die zunächst aus der theoretischen Arbeit abgeleiteten Kriterien wurden anhand des Interviewmaterials getestet und modifiziert. Darüber hinaus wurden die Erkenntnisse fortwährend in den Praktiker*innen und Expert*innen Workshops, mit dem Projektbeirat, Fachleuten und Verbänden diskutiert. Positive wie auch kritische Rückmeldungen zu den entwickelten Kriterien wurden im Anpassungsprozess stets berücksichtigt und sorgten für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Abgrenzungskriterien.

Die ausdifferenzierten fachlich-inhaltlichen Kriterien der Abgrenzung der Leistungen sowie die Ergebnisse der Interviews mit den Leistungsberechtigten wurden ausführlich im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dargelegt und erläutert.

2.4 Implementierung der Abgrenzungskriterien in die Prozesse der Gesamtplanung und die Bewilligungspraxis

Eines der elementaren Ziele des Modellprojekts NePTun war es, die im Projektzeitraum gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse sukzessive in den Prozess der Gesamtplanung und somit in die Bewilligungspraxis zu überführen und deren Anwendung zu etablieren, soweit sie sich als tragfähig herausgestellt haben.

Im Projektverlauf wurde deutlich, dass eine eins-zu-eins Adaptierung der theoretisch hergeleiteten Kriterien in den Verwaltungsablauf aus unterschiedlichen Gründen so nicht umsetzbar ist. Gründe liegen in der noch fehlenden weiteren „Übersetzung“ der theoretischen Ansätze in die Sprache der Praxis im Fallmanagement und auch in den noch nicht berücksichtigten spezifischen landespolitischen und verwaltungsinternen Entscheidungen und Vorgaben in NRW und dem LVR Dezernat Soziales. Die Erkenntnisse des Zweiten Zwischenberichtes (s. Anlage 2) fußten auf bundesrechtlichen Normen, die insbesondere auf den Landesrahmenvertrag NRW gerichtet noch einmal spezifiziert und ausgelegt werden müssten.

Darüber hinaus vollzog sich im Sozialdezernat des LVR parallel zur Arbeit des Modellprojektes eine bedeutsame Organisationsveränderung, die Einfluss auf die Verfahrensabläufe zur Bewilligung der Leistungen an der Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege hatte. Zum 01.01.2020 hat der LVR von den örtlichen Trägern im Rheinland die Bearbeitung für die Hilfe zur Pflege in den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX übernommen. Diese Leistungen waren bis zu diesem Zeitpunkt auf die örtlichen Leistungsträger delegiert gewesen. Hierfür wurde eine eigene Organisationseinheit mit der Kompetenz im Bereich der Pflegesachverständigen unabhängig vom Fallmanagement für die Einzelfallbearbeitung in der Eingliederungshilfe aufgebaut. Dazu waren neue Arbeitsabsprachen und Regelungen zur Zusammenarbeit im Gesamtplanverfahren an der Schnittstelle der Hilfearten aufzubauen.

Aufgrund dieser Umstände und vor dem Hintergrund der hohen Personalfuktuation sowie der pandemischen Lage wurde im August 2020 ein NePTun-Workshop mit Führungsverantwortlichen der Fachbereiche und Abteilungen unter Leitung der Spitze des LVR Dezernat Soziales einberufen, um über das weitere Vorgehen und den Umgang mit den Projektergebnissen zu beraten. Im Rahmen des Workshops hat man sich darauf verständigt, von Seiten des NePTun Projekts zunächst eine grundsätzliche Haltung zum Abgrenzungsthema zu formulieren. Darin sollte insbesondere zu folgenden Stichworten Stellung bezogen werden: Teilhabemehrwert, individuelle Bedarfsdeckung, Qualität der Leistungserbringung, Wertschätzung der Gleichwertigkeit beider Hilfeformen (EGH und

Pflege) und Einzelfallbetrachtung. Ziel der Ausarbeitung ist es, im Interimszeitraum bis zur Erstellung eines weiterführenden Instrumentes für die Abgrenzung der Leistungen dem Fallmanagement und dem Pflegefachdienst des LVR eine Orientierung für die Einzelfallentscheidung zu sein.

Eine weitere Vereinbarung war die Erstellung einer Liste zur Klärung und Definition der vom Modellprojekt NePTun verwendeten Begrifflichkeiten und Kriterien mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung sowie deren Kompatibilität mit dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.

Darüber hinaus sollten die Projektergebnisse im Rahmen eines NePTun-Schnittstellen-Workshops gemeinsam mit Mitarbeitenden aus dem LVR-Fallmanagement und dem Pflegefachdienst erneut diskutiert werden, um so ein direktes Feedback zur Verständlichkeit und Anwendbarkeit der Kriterien von der operativen Ebene zu erhalten. Hierzu fanden im März 2021 zwei Treffen statt. Eine Fortsetzung der Workshops mit dem Fallmanagement findet nach dem Ende der Projektlaufzeit innerhalb der Strukturen des LVR Dezernat Soziales statt.

Die Weiterentwicklung der Kriterien wird über das Projektende hinaus durch Arbeitsgruppen und Fachabteilungen des LVR Dezernat Soziales unter Beachtung der Erkenntnisse rund um die Umsetzung des Landesrahmenvertrages NRW fortgeführt.

2.5 Überprüfung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells

Neben der Abgrenzungsfrage wurde im Rahmen des NePTun-Projekts auch die forschungsleitende Frage 3.3: „Welche Auswirkungen hat die Einführung des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen“ untersucht.

Losgelöst von der Frage nach den konkreten Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX galt es im Rahmen einer ersten Untersuchungsphase zu klären, welche grundsätzlichen theoretischen Änderungen sich durch die Eingliederungshilfereform des BTHG auf die Einkommens- und Vermögensheranziehung von leistungsberechtigten Personen ergeben. Die aus der theoretischen Erörterung gewonnenen Erkenntnisse über die grundlegenden Änderungen zur Beitragssystematik nach dem SGB IX dienen dabei als Grundlage für die weitere Arbeit zur forschungsleitenden Frage 3.3.

Die gewonnenen Erkenntnisse zu den Auswirkungen wurden ausführlich im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dokumentiert.

Nach der theoretischen Überprüfung sollten die Auswirkungen ebenfalls in der Praxis untersucht werden. Hierzu hat man zum einen die Projektteilnehmenden, die ihre Einverständniserklärung zur Akteneinsicht zwecks Untersuchung der Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf ihre Einkommenssituation gegeben haben, für die Überprüfung herangezogen. Zum anderen wurde auf eine selektierte Fallmenge aus dem Bestand des LVR zurückgegriffen.

Zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis wurde ein Fragenkatalog erarbeitet, der in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Hilfe zur Pflege (74.10) beantwortet wurde. Dieser wird als Anlage 4 beigelegt.

3 Umsetzung

3.1 Projektziele

Das Projekt arbeitet am Fördergegenstand „Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege“ (Regelungsbereich 3). Fokussiert werden hier die forschungsleitenden Fragen 3.1 „Welche Auswirkungen hat das Verhältnis von Leistungen der Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 91 Abs. 3 SGB IX unter Zugrundelegung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit seinen Teilhabeelementen auf den Verwaltungsvollzug und die Bewilligungspraxis?“ und die Frage 3.3 „Welche Auswirkung hat die Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen?“ Erklärtes Ziel des Projektes war es festzustellen, ob und wie weit es auf Grundlage der ab dem 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich sein wird, auf der Ebene des Einzelfalls, Leistungen der Eingliederungshilfe, der häuslichen Pflege i.S.d. SGB XI und der häuslichen Pflege im Rahmen der Fürsorge i.S.d. SGB XII inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen und diese Schnittstelle hinreichend zu definieren.

Ergänzend dazu sollten die Ergebnisse möglichst in den Prozess der Gesamtplanung und Bewilligungspraxis implementiert werden.

Dafür näherte sich zunächst die Fachdisziplin des Rechtswissenschaftlers den gesetzlichen Grundlagen und der Frage, ob sich unmittelbar aus dem geltenden Recht eine praktikable Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Abgrenzung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflege ableiten lässt, oder ob dies nach Hinzuziehen weiterer

Rechtsquellen (z.B. Gesetzesbegründungen, Urteile) möglich erscheint. Hieraus resultierte als Ergebnis der Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen des Modellprojekts NePTun (s. Anlage 2).

Für die Zielerreichung des Projekts galt es weiter, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob sich unter fachlichen Gesichtspunkten aus den Fachdisziplinen Heilpädagogik und Pflegewissenschaft Abgrenzungskriterien ableiten lassen. Die Ergebnisse sind insbesondere im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dargestellt. In einem dritten Schritt war es das Ziel, die Abgrenzungs- bzw. Unterscheidungskriterien in ein anwendbares Instrument zu überführen. Die außenwirksame Berichterstattung über die Arbeitsergebnisse und der damit einhergehende konstruktive Austausch mit Expert*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfeverbänden und Verwaltung leisteten bei dem Diskurs einen wesentlichen Beitrag.

Zu den inhaltlich-fachlichen Ausgangspunkten der Tätigkeit im Modellprojekt gehörten insbesondere, dass

- die Ergebnisse nicht dazu führen dürfen, dass sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verschlechtert;
- die Ergebnisse nicht dazu führen dürfen, die Teilhabechancen der Menschen mit Behinderungen zu verschlechtern;
- leistungsberechtigte Personen nicht aus dem System der Eingliederungshilfe verdrängt werden dürfen;
- Leistungen wohnortunabhängig qualitätsgesichert erbracht werden; sich die Leistungen am individuellen Bedarf ausrichten.

Sollten die Ergebnisse der Untersuchungen oder auch nur ein Teil davon, oder die sich aus dem Projekt ergebenden bzw. im Projekt entwickelten Instrumente, Arbeitshilfen o.ä. dazu führen, dass die o.g. Prämissen nicht vollumfänglich eingehalten werden können, so sind sie für die Verwaltungspraxis abzulehnen. Um dies sicher zu stellen, war über alle Phasen der NePTun-Untersuchung hinweg die Einbindung der verschiedenen Interessengruppen vorgesehen.

Das Modellprojekt arbeitete zudem an der Umsetzung zur forschungsleitenden Frage 3.3: „Welche Auswirkungen hat die Einführung des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen“. Ziel war hier zum einen aufzuzeigen, welche wesentlichen Veränderungen sich durch die Eingliederungshilfereform auf die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf ergeben und zum anderen, welche Auswirkungen diese auf die Verwaltungspraxis mit sich bringen.

Wie auch bei den Untersuchungen zu den möglichen Abgrenzungskriterien galt es hier, sowohl anhand von Literatur- und Quellenrecherche sowie der Berechnung fiktiver Fallbeispiele als auch durch Erprobung anhand von Praxisfällen Schlussfolgerungen zu ziehen. Zur Zielerreichung wurde daher sowohl mit den am Projekt teilnehmenden leistungsberechtigten Personen, als auch mit weiteren Mitarbeitenden aus dem LVR Dezernat Soziales zusammengearbeitet.

Eine ausführliche Darstellung zur weiteren Umsetzung der Projektzeile und den Ergebnissen wird unter Punkt 4 „Projektergebnisse“ aufgezeigt.

3.2 Beteiligung und Information der Leistungsberechtigten

Die Beteiligung der Leistungsberechtigten war insbesondere bis zur Erstellung des Zweiten NePTun- Zwischenberichtes (Anlage 3) ein zentraler Aspekt der Arbeit. In der Erprobungsphase wurden die entwickelten Abgrenzungskriterien in enger Zusammenarbeit mit den Leistungsberechtigten auf ihre Praktikabilität hin überprüft. Es wurden Besuche vor Ort und qualitative Interviews zur Ermittlung des Hilfebedarfs unabhängig von bisher erfolgten Leistungsbewilligungen durchgeführt. So konnte sichergestellt werden, dass durch die Erfassung der individuellen Lebenssituation der Gesprächspartner*innen die Auswirkungen der Zuordnung der Leistungen nach den entwickelten Kriterien konkret und praxisnah Berücksichtigung findet. Zudem wurden die Informationen, welche die leistungsberechtigten Personen im Wesentlichen betreffen, in leicht verständlicher Sprache aufbereitet.

Vertreter*innen der Selbsthilfe sind im Projektbeirat vertreten und es findet ein darüber hinaus gehender fachlicher Austausch in Einzelgesprächen statt.

3.3 Praktiker*innen- und Expert*innen Workshops

Um eine größtmögliche Transparenz und Akzeptanz der evaluierten Ergebnisse zu schaffen, wurden regelmäßige Praktiker*innen- und Expert*innen- Workshops abgehalten.

Teilnehmende der Praktiker*innen- Workshops waren in erster Linie Vertreter*innen von Pflege- und Assistenzdiensten, mit denen die Projektmitarbeitenden während der Auftaktveranstaltung, weiterer Informationsveranstaltungen oder im Rahmen von Interviews mit Leistungsberechtigten in Kontakt gekommen sind. Die Workshops mit den Praktiker*innen sollten dabei die enge Anbindung an die Praxis und den direkten Austausch über Projektergebnisse und Entwicklungen mit der operativen Ebene gewährleisten.

Zu den Expert*innenworkshops wurden Fachleute aus verschiedenen Bereichen eingeladen, die sich auf theoretischer und/oder praktischer Ebene mit der Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege beschäftigen. Zu den Teilnehmenden zählten Vertreter*innen aus der Wissenschaft, von Behörden, der Selbsthilfe und Verbänden. Im Zentrum der Workshops stand dabei der fachlich inhaltliche Austausch von Ideen zur Abgrenzung von Pflege und Eingliederungshilfe.

Im Rahmen der Praktiker*innen- und Expert*innen- Workshops wurde, mit unterschiedlichen Schwerpunkten, einerseits über Zwischenergebnisse und -erkenntnisse informiert und diskutiert, andererseits wurden verschiedene Aspekte um das Thema der Abgrenzung der Leistungen gemeinsam besprochen und erarbeitet. Der Austausch in den Workshops trug daher im Wesentlichen zur Umsetzung der Projektzeile bei.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit und Projektbeirat

Zusätzlich zu den einberufenen Praktiker*innen- und Expert*innen- Workshops hat sich der Projektbeirat aus Vertreter*innen aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Politik und Verbandsarbeit konstituiert. Der Beirat versteht sich als Fachgremium und Korrektiv für das Projekt, welcher den Verlauf über den gesamten Zeitraum kritisch begleitet.

Im Modellprojekt NePTun war die Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen und durch verschiedene Medien ein wichtiger Baustein der Arbeit. Im Zuge der Vorbereitung der Auftaktveranstaltung im Februar 2019 wurde ein Faltblatt vorbereitet, in dem das Modellprojekt vorgestellt wurden. Das Faltblatt sowie die Veranstaltung richteten sich schwerpunktmäßig an Vertreter*innen der Leistungserbringer und der Selbsthilfe. Ziel war es vor allem, hierüber Kontakte zu Leistungsempfänger*innen zu knüpfen. Gleichzeitig sollte die interessierte Fachöffentlichkeit informiert werden.

Auch eine mehrseitige Informationsbroschüre über das Projekt und seine Inhalte stand zur Weitergabe an Interessierte zur Auftaktveranstaltung zur Verfügung. Dabei war ein Schwerpunkt die Erklärungen in leicht verständlicher Sprache, um den Adressatenkreis der Menschen mit Behinderung unmittelbar und barrierefrei erreichen zu können.

Zu Informationszwecken und um das Projekt weitreichender bekannt zu machen, wurde eine Informationsseite über das Modellprojekt NePTun auf der Homepage des LVR eingerichtet. Aktuell kann man über die Webseite den Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) als gedruckte Version bestellen oder in digitaler Form herunterladen und erhält weitere wichtige Informationen zum Projekt. Eine zusammenfassende Projektbeschreibung ist zudem auf der Internetseite der Umsetzungsbegleitung BTHG zu finden.

Neben zahlreichen Einzelgesprächen mit am Projekt interessierten Fachleuten, haben sich die Projektmitarbeitenden öffentlichkeitswirksam mit Tagungsbeiträgen an externen Veranstaltungen beteiligt; zu nennen wären hier insbesondere die in größerem Rahmen gehaltenen Vorträge während einer Veranstaltung der Umsetzungsbegleitung BTHG zum Thema „Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und gesetzliche Pflegeversicherung“ im September 2019, einer Tagung des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) im November 2019, eines Workshops des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) im Januar 2020, ein Vortrag beim Kuratorium deutscher Altenhilfe im Mai 2020 sowie einem Workshop des CBP im September 2020.

Neben der nach außen gerichteten Öffentlichkeitsarbeit wurde auch der verwaltungsinterne Informations- und Diskussionsprozess der Projektinhalte innerhalb des LVR Dezernat Soziales betrieben.

4 Projektergebnisse

4.1 Ergebnisse und Erfolge des Projekts

Als Ergebnisse und Erfolge des NePTun-Projekts sind im Wesentlichen der juristische Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen, die entwickelten Abgrenzungskriterien und die Ergebnisse zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf die Einkommenssituation der Leistungsberechtigten und den Verwaltungsvollzug zu nennen.

Als eines der ersten zentralen Ergebnisse des Modelprojekts NePTun ist der Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen zu nennen (siehe unter 2.2).

Parallel zur juristischen Untersuchung wurde von Seiten der im Projekt vertretenen Fachdisziplinen der Pflegewissenschaft und Heilpädagogik nach ausführlicher Recherche der Fachliteratur ein theoretischer Begründungsrahmen erarbeitet, auf Grundlage dessen Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen vorgeschlagen wurden.

Die Kriterien und ihre Konkretisierungen wurden in einer ersten Erhebungswelle mit 51 durchgeführten Interviews mit Leistungsberechtigten erprobt und fortwährend diskutiert. Als notwendig und zugleich hinreichend haben sich die Kriterien (1) Ziel und Zweck der Maßnahme, (2) Aufgaben sowie (3) das bedarfsauslösende Moment erwie-

sen. Darüber hinaus kann die sich mit der Leistung verbindende (4) notwendige Fachlichkeit der unterstützenden Person zu einer Entscheidung beitragen. Die Zuordnung der Leistungen hat das Projektteam im Rahmen der Untersuchung unter Zuhilfenahme der Kriterien in der Reihenfolge von (1) bis (4) vorgenommen. Dabei sind die Bedarfe für jede Maßnahme einzeln betrachtet und bewertet worden. Es hat sich gezeigt, dass sich eine Zuordnung in der Zusammenschau ergibt und häufig schon nach Schritt (1) oder (2) eindeutig vorgenommen werden kann; andererseits hat sich auch durch den fachlichen Austausch im Rahmen der Workshops und mit anderen Fachleuten gezeigt, dass weitere Konkretisierungen nötig sind, um die Handhabbarkeit und Praxistauglichkeit weiter zu erhöhen (s. Anlage 3).

Die Projektergebnisse, wie sie im Zweiten NePTun- Zwischenbericht (Anlage 3) dargelegt wurden, sind jedoch auch im Projektbeirat und mit einer weitreichenden Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege von Teilen der Selbsthilfe kritisiert worden. Insbesondere sorgte man sich darum, dass bei Anwendung der erarbeiteten Kriterien zu einer Verdrängung der Leistungen aus der Eingliederungshilfe in die Pflege stattfinden könnte. Darüber hinaus wurde vermutet, seitens des LVR seien mit den Ergebnissen des Modellprojektes Einsparvorgaben oder die Eröffnung neuer „Verschiebebahnhöfe“ verbunden. In einer Stellungnahme von Herrn Landesrat und Sozialdezernent Lewandrowski versicherte dieser den Verfasser*innen noch einmal, dass es sich bei dem Modellprojekt um ein ergebnisoffenes Projekt ohne Vorgaben des LVR handelt. Auch inhaltlich wurden die verwendeten Begrifflichkeiten und die Herleitung der Kriterien kritisiert. Die unterschiedlichen Standpunkte bleiben auch nach Projektende bestehen.

Es wurde aus diesem Diskurs auch deutlich, dass viele Begrifflichkeiten mehrdeutig genutzt werden und eine Klarstellung im Sinne eines Glossars hilfreich wäre.

Die Stellungnahmen und die Erwiderung liegen als Anlage 5 bei.

In der Projektphase ab April 2020 war die weitere Erprobung der Kriterien zur Weiterentwicklung und Implementierung der Projektergebnisse in den Bedarfsermittlungsprozessen geplant. Darüber hinaus war eine Zusammenführung der evaluierten Abgrenzungskriterien mit den Vorschriften des Landesrahmenvertrages NRW notwendig.

Aufgrund der COVID- 19 Pandemie und den Personalabgängen im Projekt konnte diese Aufgabe nicht mehr wie geplant durchgeführt werden. Ein Workshop im August 2020 sollte klären, wie die zukünftige Ausrichtung des Projektes gelingen kann und welche Arbeiten noch in der verbleibenden Projektlaufzeit erledigt werden können. An dem Workshop nahmen die Dezernatsspitze und die Fachbereichsebene sowie Fachleute der unterschiedlichen Disziplinen teil.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die angedachte weitere Erprobung der Kriterien nicht durch das Modellprojekt erledigt werden kann, da die beiden Verantwortlichen für diesen Prozess, die Pflegewissenschaftlerin und der Heilpädagoge, das Projekt vor Beendigung des Auftrags verlassen, bzw. bereits verlassen hatten. Das Projekt sollte trotzdem weitergeführt werden und noch zu folgenden Aufgaben arbeiten oder weitere Bearbeitungsprozesse zur weiteren Bearbeitung der Mitarbeitenden des Dezernates 7 anstoßen:

Die Begrifflichkeiten, die in den Fachdisziplinen Eingliederungshilfe und Pflege verwendet werden, sind nicht deckungsgleich. Auch innerhalb der Fachdisziplinen ist immer wieder zu klären, was unter den verwendeten Begrifflichkeiten verstanden wird. Dies kann auch von Bundesland zu Bundesland verschieden sein, z.B. finden sich im Landesrahmenvertrag NRW Begrifflichkeiten wieder, die nicht oder anders in anderen Landesrahmenverträgen vorkommen. Daher hat man sich im Rahmen des NePTun-Workshops darauf verständigt eine Liste zur Klärung und Definition von verwendeten Begrifflichkeiten und Kriterien (wie bspw. Leistung, Maßnahme, Ziel) mit dem Ziel der einheitlichen Anwendbarkeit sowie deren Kompatibilität mit dem Landesrahmenvertrag zu erstellen. Ergebnis soll ein Glossar sein, welches die verwendeten Begrifflichkeiten definiert und somit zur einheitlichen Anwendung beiträgt. Diese Ausarbeitung befindet sich noch in der internen Weiterbearbeitung innerhalb des LVR Dezernat Soziales und ist im Weiteren außerhalb des Modellprojektes in die Fachdiskussion einzubringen.

Die grundlegende Haltung des NePTun Projekts zur Abgrenzung der Leistungen von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sollte dargestellt werden und als Grundlage für eine LVR hausinterne Abstimmung dienen. Darin sollten die Grundlagen und Prämissen für die Anwendung der Abgrenzungskriterien abgestimmt sein. Einige Stichworte finden sich bereits in den Vorbemerkungen des Zweiten NePTun- Zwischenberichtes (Anlage 3); es geht u.a. um Individuelle Bedarfsdeckung, Teilhabemehrwert, Gleichwertigkeit beider Hilfeformen, Qualität der Leistungserbringung etc. Das Haltungspapier wurde nach Erstellung durch das Modellprojekt in den Gremien des LVR bearbeitet und für den internen Verwaltungsgebrauch nutzbar gemacht. Die Ausarbeitung ist als Anlage 6 beigefügt.

Ein wesentliches Ergebnis dieser abschließenden Phase war die intensive Befassung mit dem Thema innerhalb des LVR Dezernat Soziales mit der Folge, dass ein gemeinsamer Bedarfsermittlungsprozess des Fallmanagements des Eingliederungshilfeträgers mit den Pflegefachleuten des Sozialhilfeträgers für die Hilfe zur Pflege innerhalb des Ge-

samtplanverfahrens institutionalisiert wurde. Ziel ist es in jedem Einzelfall eine Unterdeckung der Leistungen zu vermeiden und gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten ein bedarfsgerechtes Hilfesetting zu entwickeln. Das Modellprojekt hat diesen intensiven Diskussionsprozess zur Abgrenzungsthematik angestoßen und auch innerhalb des Leistungsträgers LVR zu einer intensiven Befassung geführt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Zusammenfassend kommt das Modellprojekt zu folgenden Ergebnissen:

- Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes ist es trotz sorgfältiger Sachverhalts- und Bedarfsermittlung nicht in jedem Fall möglich, jede Hilfe entweder der Eingliederungshilfe oder der Pflege zuzuordnen.
- Die Regelungen an der Schnittstelle in den SGB IX und SGB XI sind nicht rechtsicher formuliert. Hier sollte der Gesetzgeber im Sinne der Rechtssicherung und der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse aktiv werden.
- Für diese Fälle ist eine grundsätzliche Haltung des Eingliederungshilfeträgers und/ oder des Sozialhilfeträgers unerlässlich, welchem Leistungssystem die Leistung zugeordnet wird. Diese ist von jedem Leistungsträger zu entwickeln, was die Gefahr einer Zersplitterung der Rechtsanwendung bei den unterschiedlichen Eingliederungshilfeträger birgt. Das LVR Dezernat Soziales hat sich dafür entschieden in den Zweifelsfällen grundsätzlich die fragliche Leistung der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Abhilfe könnte hier nur der Gesetzgeber mit einer eindeutigeren gesetzlichen Regelung schaffen.
- Die regelhafte strukturierte Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern des SGB IX, SGB XI und SGB XII ist Grundvoraussetzung für die bedarfsgerechte Leistungsgewährung im Sinne der Leistungsberechtigten. Sie ist im Gesamtplanverfahren zu verstetigen.
- Ob die durch das Modellprojekt entwickelten Kriterien in ihrer Gänze tragen und welche Auswirkungen sie auf die Beteiligten im sozialrechtlichen Dreieck haben, konnte in der Projektlaufzeit nicht geklärt werden. In den Workshops von Fallmanagement und Pflegefachdienst wurde angeregt, sich den Kriterien mit Anhaltspunkten für die ein oder die andere Leistung zu nähern. Die Diskussion darüber wird innerhalb des LVR Dezernat Soziales fortgesetzt und in geeigneter Form mit der Leistungserbringerseite und Vertreter*innen der Selbsthilfe außerhalb des Modellprojektes diskutiert.

Ein wesentliches Ergebnis im Rahmen der Beantwortung der forschungsleitenden Frage 3.3 war, dass die einheitliche Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge und die Anerkennung zusätzlicher prozentualer Zuschläge für Partner und Kinder eine

grundsätzliche Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Personen mit sich bringt.

Es konnte jedoch auch durch den Vergleich unterschiedlicher Fallbeispiele aufgezeigt werden, dass Menschen mit Behinderung durch die neue Rechtslage des SGB IX auch Nachteile bei der Höhe der einzusetzenden Einkommensbeiträge erfahren können. Grund hierfür ist, dass keine individuellen Absetzungsbeiträge oder besondere Belastungen bei der Berechnungssystematik nach den §§ 135 ff. SGB IX anerkannt werden. Leistungsberechtigte mit hohem Einkommen und gleichzeitig hohen Belastungen nach § 87 SGB XII können demnach finanziell schlechter gestellt werden.

Zu den Auswirkungen auf die Vermögenssituation von Menschen mit Behinderung lässt sich aus der ersten Untersuchung schließen, dass, bezogen auf die Vermögensfreibeträge auf das Bar- und Sparvermögen, eine deutliche Verbesserung für die leistungsberechtigten Personen eintritt. Nach der Rechtslage des 9. Kapitels SGB IX unterliegt das Vermögen einer jährlichen Dynamisierung und geht nicht von einem feststehenden Wert aus, wodurch entsprechend der Anstieg des allgemeinen Preisniveaus berücksichtigt wird.

Dennoch kann, trotz der wesentlichen Anhebung des Vermögensfreibetrags, von Seiten der Leistungsberechtigten kein Sparvermögen aufgebaut werden, welches mit dem von Menschen ohne Behinderung, unter gleichen Lebensverhältnissen, vergleichbar wäre. Aufgrund dessen lässt sich ab 2020 zwar grundsätzlich eine Steigerung des Vermögensfreibetrags auf das Bar- und Sparvermögen zur Rechtslage nach dem SGB XII festhalten, dennoch ist auch hier eine annähernde Gleichstellung zu Menschen unter gleichen Lebensbedingungen ohne Behinderung oder Pflegebedarf nicht gegeben.

Ein weiteres Ziel des Projekts war es, die evaluierten theoriegestützten Ergebnisse zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch anhand praktischer Fälle zu untersuchen.

In der ersten NePTun Erhebungsphase konnten insgesamt 52 Teilnehmende für das Modellprojekt gewonnen werden. Von diesen 52 Personen haben 33 ihre Einwilligung gegeben, dass auch der Regelungsbereich 3.3. und damit die, durch das Lebenslagenmodell nach § 103 Abs. 2 SGB IX bedingten, Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse untersucht werden können. Durch die Einwilligung durfte von Seiten des NePTun Projekts Einsicht in die beim LVR geführte Fallakte genommen werden. Nach der ersten Aktendurchsicht konnte festgehalten werden, dass fünf der insgesamt 33 Fälle in einer besonderen Wohnform nach § 43a SGB XI lebten und damit nicht in den Untersuchungen zum Lebenslagenmodell nach § 103 Abs. 2 SGB IX berücksichtigt werden konnten. Weitere vier Fälle stammten nicht aus dem Fallbestand des LVR, weswegen keine Akteneinsicht und eine damit verbundene Auswertung der wirtschaftlichen

Verhältnisse vorgenommen werden konnte. Somit verblieben 24 untersuchungsrelevante Fälle. In allen Fällen bestand ein Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI. Es bestand jedoch lediglich bei drei der 24 untersuchten Fälle auch ein Bezug von Leistungen der häuslichen Pflege nach §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII, welche eine Untersuchung zu den Auswirkungen des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX überhaupt erst ermöglicht. Von den drei Fällen befanden sich sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 alle im Bezug von Sozialhilfeleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Alter und Erwerbsminderung, Abreislosengeld II) oder im Rentenbezug (Alters-, Witwe*n*r-, Erwerbsminderungsrente). In keinem der drei Fälle aus der ersten Erhebungsphase lag sowohl im Jahr 2019 als auch im Jahr 2020 Einkommen über der Einkommensfreigrenze vor. Da bereits vor der Gesetzesreform keine der teilnehmenden Personen einen Eigenbeitrag zu den eigenen Leistungen leisten mussten, konnten anhand der ersten Erprobungsfälle keine Besser- oder Schlechterstellung durch die neue Gesetzeslage verzeichnet werden. Ebenso konnten die Erkenntnisse aus dem zweiten Zwischenbericht zu einer möglichen Schlechterstellung nicht validiert werden.

Gleiches gilt für einen möglichen Beitrag aus Vermögen, da keiner der untersuchungsrelevanten Fälle in 2019/2020 Vermögen über der Freigrenze aufwies.

In einer zweiten Erhebungsphase wurde dann auf den Fallbestand des LVR zurückgegriffen.

Aus dem Fallbestand konnte ermittelt werden, dass 1.478 Leistungsberechtigte in den Jahren 2019 bis 2020 einen Eigenanteil im ambulanten Bereich (außerhalb besonderer Wohnformen) leisten mussten.

In den Fällen des ambulant Betreuten Wohnens ist jedoch bislang beim LVR systemseitig nicht hinterlegt, ob die leistungsberechtigte Person auch im Bezug von Pflegeleistungen nach dem SGB XI steht und darüber hinaus ergänzende Hilfe zur häuslichen Pflege bezieht. Dies kann nur durch manuelle Einsicht in die elektronische Akte überprüft werden. Durch die Unterstützung des Strategischen Stabs und der Fachabteilung 74.10 konnte eine Schnittmenge von 24 Personen ermittelt werden, bei denen im Jahr 2019 ein Eigenbeitrag aus Einkommen zu den Leistungen geleistet wurden und gleichzeitig ein Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung gegeben ist.

Die Untersuchung der insgesamt 24 zur Verfügung gestellten Fälle hat ergeben, dass bei acht Fällen noch keine Bewilligung für Leistungen der häuslichen Pflege nach §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des SGB XII vorlag. In einem der Fälle war die leistungsberechtigte Person bereits Anfang 2020 verstorben und wurde deshalb ebenfalls nicht in die Auswertung einbezogen. Von den insgesamt 15 verbleibenden Fällen konnte ein Fall ermittelt werden, bei dem auch nach Einführung der neuen Gesetzeslage ein Eigenanteil zu den Leistungen geleistet werden musste. Die leistungsberechtigte Person (PT-

54) müsste bis zum 31.12.2019 einen Eigenbeitrag von 432 Euro monatlich aus ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen leisten. Ab dem 01.01.2020 verringerte sich der Eigenbeitrag aufgrund der neuen Berechnungssystematik der §§ 135 ff. SGB IX auf 170 Euro pro Monat. Die übrigen 14 Fälle wurden nach dem 31.12.2019 von der Zahlung eines Eigenanteils befreit.

In keinem der 15 Fälle lag ein Vermögen über dem Vermögensfreibetrag vor.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass von insgesamt 48 Fällen lediglich 18 unter den Anwendungsbereich des Lebenslagenmodells nach § 103 Abs. 2 SGB IX fielen und von diesen 18 Personen nur eine auch über den 31.12.2019 hinaus einen Eigenbeitrag leisten musste. Dies zeigt, dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse für Personen, die im Leistungsbezug der Eingliederungshilfe und der ergänzenden häuslichen Pflege nach §§ 64 a) bis 64 f), 64 i) und 66 SGB XII stehen, durch das Lebenslagenmodell gegeben sein kann. Ebenso konnten die im zweiten Zwischenbericht evaluierten theoretischen Nachteile der neuen Berechnungssystematik anhand der wenigen untersuchten Fälle in der Praxis nicht bestätigt werden.

4.2 Abweichungen zu ursprünglichen Projektzielen und vom angesetzten Zeitplan

Im Projektzeitraum führten im Wesentlichen die anfängliche Personalakquise, die Abhängigkeiten von politischen- sowie verwaltungsinternen Entscheidungen, die hohe Personalfuktuation und die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zu Verzögerungen im Projektablauf und zu den Abweichungen der ursprünglichen Projektziele.

Im Antrag wurde zudem die Anzahl von 100 Interviews, die zur Erprobung der entwickelten Kriterien geführt werden sollten, als Zielgröße genannt. In einer ersten Erhebungsphase, welche im Berichtszeitraum 2019 durchgeführt wurde, sollten mindestens 50 Gespräche geführt werden. Mit 51 Gesprächen ist dieses Ziel erreicht worden. In einer zweiten Erhebungsphase, welche im aktuellen Berichtszeitraum umgesetzt werden sollte, sollten ursprünglich weitere 50 Gespräche mit Projektteilnehmenden geführt werden. Aufgrund des Weggangs der Pflegewissenschaftlerin und der Entscheidung sich auf eine primär qualitative und nicht quantitative Erhebung zu stützen, wurde sich auf eine Zahl von 20 anstatt 50 Gesprächen im Rahmen der zweiten Erhebungsphase verständigt. Es sollen somit weitere Gespräche mit 20 Projektteilnehmenden aus bislang unterrepräsentierten Gruppen (z. B. nicht kognitiv eingeschränkte Menschen mit hohem Hilfebedarf) geführt werden.

Aufgrund der im März 2020 beginnenden Pandemielage konnte die geplante zweite Erhebungsphase mit rund 20 Projektteilnehmenden aus bislang unterrepräsentierten Gruppen (z.B. nicht kognitiv eingeschränkte Menschen mit hohem Hilfebedarf) nicht durchgeführt werden. Maßgeblich hierfür war, dass die Bedarfserhebung vor Ort aufgrund der besonderen Rücksichtnahme gegenüber den, der Risikogruppe angehörenden, Projektteilnehmenden nicht realisiert werden konnte. Eine Bedarfserhebung/ -überprüfung unter Bezugnahme der entwickelten Kriterien anhand der Aktenlage hätte hier keine Vergleichbarkeit gewährleistet und war deshalb nicht sinnvoll.

Neben den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie führte auch die Personalfluktuaton zu Änderungen im Projektablauf. Zum 31.01.2020 verließ die Pflegewissenschaftlerin das NePTun Projekt. Nach eingehenden Beratungen zur weiteren Vorgehensweise hat man sich darauf verständigt, dass die pflegewissenschaftlichen Aspekte des Themas ausreichend dargestellt und berücksichtigt wurden; eine Neubesetzung der freiwerdenden Stelle durch eine andere Pflegewissenschaftlerin oder einen anderen Pflegewissenschaftler wurde daher nicht angestrebt. Im Fokus der weiteren Projektarbeit stand zum einen die Aufgabe die Diskussion der Zwischenergebnisse auf Bundes- und Landesebene weiterzuentwickeln, um für zunehmende Akzeptanz des Modellprojekts und seiner Aussagen zu sorgen; zum anderen die Diskussion über die Implementierung der Projektergebnisse in den Prozessen der Gesamtplanung und der Bewilligungspraxis und deren konkrete Ausgestaltung. Daneben ist die Zusammenführung der Projektergebnisse mit den Vorschriften des Landesrahmenvertrages auf NRW Ebene notwendig. Für die weitere Projektarbeit sollte daher die offene Stelle mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus dem Fallmanagement besetzt werden. Aufgrund der Befristung des Projektes bis zum 30.06.2021 fand sich im Rahmen eines internen Interessensbekundungsverfahrens im LVR Dezernat Soziales kein/e geeignete/r Bewerber*in und die Projektstelle blieb bis zum Projektende vakant.

Zum 31.10.2020 hat auch der Heilpädagoge vorzeitig das Projekt verlassen. Aufgrund der Befristung des Projekts wurde für die Stelle des/der Heilpädagog*in kein Nachbesetzungsverfahren eingeleitet.

Die Projektarbeit veränderte sich durch diese Umstände vom ursprünglichen Projektantrag. Es wurde daraufhin auf die stärkere Einbindung insbesondere der Mitarbeitenden des Pflegefachdienstes und des Fallmanagements gesetzt. Diese Verbindung zum operativen Geschäft des Gesamtplanverfahrens war notwendig und zielführend für die weitere Bearbeitung des Themas.

Anlagen:

- Anlage 1: Erster Zwischenbericht (Oktober 2018-März 2019)
- Anlage 2: Vermerk zur Auslegung der gesetzlichen Grundlagen (Juni 2019)
- Anlage 3: Zweiter Zwischenbericht (April 2019-Januar 2020)
- Anlage 4: Fragenkatalog zum Verwaltungsverfahren
- Anlage 5: Stellungnahme der LAG FW ua. zu den Zwischenergebnissen (Februar 2020) und Erwiderung zur Stellungnahme des LVR (März 2020)
- Anlage 6: Haltungspapier des LVR-Dezernates Soziales zum Verhältnis der Leistungen von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland

Modellprojekt NePTun

Stand: August 2021

Kontakt

Heike Brüning-Tyrell

Tel: 0221 809-6495

Fax: 0221 8284-0375

heike.bruening-tyrell@lvr.de